

Amtsblatt



Nr. 12 vom 22.05.2012

- 1./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die
17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 18.05.2012

- 2./ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das
Haushaltsjahr 2012

1. /

**Satzung der Stadt Haan über die
17. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 18.05.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) sowie der §§1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2, berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.05.2012 die nachstehende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 17.12.1996 beschlossen :

§ 1

Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen

Der § 4 erhält folgende neue Fassung :

Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich für die Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten als Verwaltungshelfer zu bedienen.
- (3) Solange die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Eigenförderung mengenmäßig noch nicht feststehen und die Gebühr noch nicht entstanden ist, werden unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen auf die endgültige Abwassergebühr angefordert (Vorauszahlungen).

§ 2

Inkrafttreten

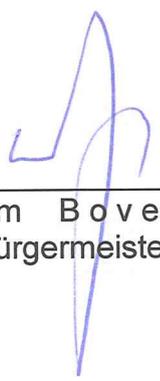
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.05.2012


 vom B o v e r t
 (Bürgermeister)

2./

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom 27. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	76.119.155 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.342.683 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.639.357 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.617.933 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.101.914 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.966.216 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.209.548 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

970.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
 4.223.528 EUR
 festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 15.000.000 EUR
 festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt: *)

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 398 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 398 v.H. |

*) Die Angabe der Steuersätze in dieser Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Haan die Steuersätze für die Gemeindesteuern in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgesetzt hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandelnd“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw – Vermerke:
 Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
2. ku – Vermerke:
 Ist eine Stelle mit einem ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 Fehlt bei einer mit einem ku – Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall 0,6 v.T. der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich im Sinne von § 85 Abs.1 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 36.000 EUR übersteigen. Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind als Einzelmaßnahmen Investitionen ab 50.000 EUR nachzuweisen.

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen so festgesetzt, wie sie im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt sind.

Die Auszahlungsansätze für Investitionen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin bewirtschaftet werden.

Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haan **für das Haushaltsjahr 2012**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 20.04.2012 angezeigt worden. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 15.05.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 22.05.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus - Amt für Finanzmanagement -, Kaiserstraße 85, Zimmer 113, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 21. Mai 2012

vom Bovert
Bürgermeister